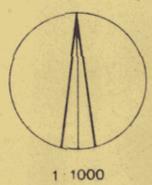


-  GRENZE DES PLANGEBIETES
-  STRASSENLINE
-  ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
-  MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
-  NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
-  UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN ROTHERBAUM 4
AUF GRUND DES BUNDESHAUSEGSETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)
BEZIRK EIMSBÜTTEL **ORTSTEIL 312**

HAMBURG, DEN 5. 1. 1967
LANDESPLANUNGSAMT
GEZ. MORGENSTERN
 Baudirektor
 Die Obereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.
Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 Hamburg, den 23. JAN. 1967
Baandholz TH.
 Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 17. Jan. 1967 (GVBl. S. 2)
 In Kraft getreten am 27. Jan. 1967

Verordnung über den Bebauungsplan Rotherbaum 4
 Vom 17. Januar 1967
 Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt 1. Seite 341) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:
 § 1
 (1) Der Bebauungsplan Rotherbaum 4 für das Plangebiet Rotherbaumhäussee zwischen Binderstraße und westliche Verlängerung der Südgrenze des Flurstücks 289 einschließlich angrenzender Flurstücksteile und eines Teils des Flurstücks 39 der Gemarkung Rotherbaum (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 312) wird festgestellt.
 (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.
 § 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:
 Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG, der Hamburger Gaswerke GmbH und der Hamburger Wasserwerke GmbH, unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten. Bauliche Vorhaben und solche Nutzungen sind unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
 Gegeben in der Versammlung des Senats,
 Hamburg, den 17. Januar 1967.

ROTHERBAUM 4

ständig stehen oder gehen muß, ist für sie eine Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen bereitzustellen; wird sie mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig sitzen muß, ist ihr Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen ihrer Arbeit zu geben.

§ 6

(1) Sobald einer Beamtin ihre Schwangerschaft bekannt ist, soll sie die Beschäftigungsbehörde unterrichten und dabei den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. Auf Verlangen der Beschäftigungsbehörde hat sie das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorzulegen.

(2) Für die Berechnung des in § 1 Absatz 2 bezeichneten Zeitraums vor der Entbindung ist auf Verlangen der Beschäftigungsbehörde das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorzulegen; das Zeugnis soll den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. Irrt sich der Arzt oder die Hebamme über den Zeitpunkt der Entbindung, so verkürzt oder verlängert sich der Zeitraum entsprechend.

(3) Die Kosten für die Zeugnisse nach den Absätzen 1. und 2 trägt die Beschäftigungsbehörde.

§ 7

(1) Einer Beamtin ist auf ihr Verlangen die zum Stillen erforderliche Zeit, mindestens aber zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde, freizugeben. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als acht Stunden soll auf Verlangen zweimal eine Stillzeit von mindestens fünfundvierzig Minuten oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von mindestens neunzig Minuten gewährt werden. Die Arbeitszeit gilt als zusammenhängend, soweit sie nicht durch eine Ruhepause von mindestens zwei Stunden unterbrochen wird.

(2) Die Stillzeit darf nicht vor- oder nachgearbeitet und nicht auf festgesetzte Ruhepausen angerechnet werden.

§ 8

(1) Während ihrer Schwangerschaft und während der Stillzeit darf eine Beamtin nicht zur Mehrarbeit herangezogen und weder in der Nacht zwischen zwanzig und sechs Uhr noch an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden.

(2) Mehrarbeit im Sinne des Absatzes 1 ist jede Dienstleistung, die über achteinhalb Stunden täglich oder über achtundachtzig Stunden in der Doppelwoche hinaus geleistet wird.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zulassen.

§ 9

(1) Eine Beamtin, deren Dienstbezüge oder Unterhaltszuschuß ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne die zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte den Monatsbetrag der Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreiten, erhält, solange sie stillt, ein monatlich nachträglich zahlbares Stillgeld von 0,75 Deutsche Mark für jeden Kalendertag bis zum Ablauf der sechszwanzigsten Woche nach der Entbindung. Bei Mehrlingsgeburten ist der Betrag für jedes Kind zu zahlen, das gestillt wird.

(2) Auf das Stillgeld nach Absatz 1 ist Stillgeld anzurechnen, auf das die Beamtin Anspruch nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung oder gegenüber einer Ersatzkasse hat.

§ 10

(1) Während ihrer Schwangerschaft und in den ersten vier Monaten nach der Entbindung darf eine Beamtin auf Probe oder auf Widerruf gegen ihren Willen nicht entlassen werden, wenn der Beschäftigungsbehörde die Schwangerschaft oder die Entbindung bekannt ist. Eine ohne diese Kenntnis ausgesprochene Entlassung ist zurückzunehmen, wenn der Beschäftigungsbehörde die Schwangerschaft oder die Entbindung innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung der Entlassungsverfügung mitgeteilt wird.

(2) Der Senat, bei Körperschaftsbeamtinnen die nach Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung hierfür zuständige Stelle, kann auch beim Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 eine Entlassung aussprechen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem ein Beamter auf Lebenszeit im förmlichen Disziplinarverfahren aus dem Dienst zu entfernen wäre.

(3) Die §§ 30 und 31 HmbBG bleiben unberührt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 17. Januar 1967.

Verordnung über den Bebauungsplan Rotherbaum 4

Vom 17. Januar 1967

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rotherbaum 4 für das Plangebiet Rothenbaumchaussee zwischen Binderstraße und westlicher Verlängerung der Südgrenze des Flurstücks 289 einschließlich angrenzender Flurstücksteile und eines Teils des Flurstücks 39 der Gemarkung Rotherbaum (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 312) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG., der Hamburger Gaswerke GmbH und der Hamburger Wasserwerke GmbH, unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten. Bauliche Vorhaben und solche Nutzungen sind unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 17. Januar 1967.